

Unternehmensnachfolge - Was ist zu beachten?

Unternehmensnachfolge - Was ist zu beachten? Welche steuerlichen Begünstigungen sind bei Betriebsübergabe, -übernahme bzw. -verkauf möglich?

Eine geordnete Übergabe erfordert in der Regel mehrere Jahre Planung, besonders, wenn der Nachfolger nicht aus der Eigentümerfamilie stammt. Zur erfolgreichen Umsetzung bedarf es in diesem Zusammenhang einer professionellen Beratung, denn für den Unternehmer/ die Unternehmerin, sei es, dass er altersbedingt oder aufgrund anderer Umstände sein Unternehmen in die nächste Generation überträgt, sind zunächst viele Fragen offen. Neben der Art der Übernahme, der Kaufpreisfindung, bestehender Verträge bis hin zu **steuerlichen Fragen** ist ein hoher Klärungsbedarf erforderlich. Je nach Ausgangslage gibt es zur Unternehmensnachfolge unterschiedliche Möglichkeiten. In erster Linie hängt die Unternehmensübergabe davon ab, ob es einen Nachfolger/eine Nachfolgerin in der Familie, oder, ob es fremde Kaufinteressenten gibt. Eine Schenkung innerhalb der Familie ist nach wie vor noch die häufigste Übergabeform. Es werden im Zuge der Schenkung aber nicht nur alle Rechte und Vermögenswerte, sondern auch alle Pflichten, wie auch Schulden dem Übernehmer/ der Übernehmerin übertragen. Eine Haftungseinschränkung ist nur unter gewissen Voraussetzungen und nur in einem eingeschränkten Maß möglich.

Bei der entgeltlichen Übergabe ist neben der Erhebung des Kaufpreises und der Zahlungsmodalitäten ebenfalls noch zu beachten, dass neben allen Rechten auch alle Pflichten an den Unternehmer/die Unternehmerin übergehen. Daher ist vor Kauf eine genaue Prüfung des Unternehmens durch die kaufende Partei unabdingbar. Weiters muss der/die verkaufende Unternehmer/in bedenken, dass er/sie unter Umständen im Rahmen einer Nachhaftung Forderungen des Käufers ausgesetzt sein kann.

Neben rechtlichen Aspekten sind aber auch viele steuerliche Aspekte zu beachten. Im Zuge des Betriebsverkaufs, der Betriebsübergabe oder der Betriebsaufgabe kann es zu erheblichen steuerlichen Belastungen kommen, beispielsweise durch die Aufdeckung von stillen Reserven, die über einen längeren Zeitraum entstanden sind. Um negative Progressionseffekte zu entschärfen, sieht das Einkommensteuergesetz für Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne je nach Konstellation und unter gewissen Voraussetzungen steuerliche Begünstigungen vor:

- Der Freibetrag von 7.300,00 € nach §24 Abs 4 EStG
Wenn der Veräußerungs- / Aufgabegewinn den Freibetrag in der Höhe von 7.300,00 € nicht wesentlich übersteigt, ist diese Begünstigung vorrangig zu empfehlen.
- Die Dreijahresverteilung nach § 37 Abs 2 EStG
Es besteht auch die Möglichkeit, den Veräußerungs- / Aufgabegewinn gleichmäßig auf drei Jahre zu verteilen. Voraussetzung für die Anwendung der Dreijahresverteilung ist das siebenjährige Bestehen des Betriebes.
- Der halbe Durchschnittsteuersatz nach § 37 Abs 5 EStG
Auf Antrag wird die Einkommensteuer des Veräußerungs- / Aufgabegewinns auf die Hälfte des auf das Gesamteinkommen entfallenden Durchschnittsteuersatzes ermäßigt, wenn der/die Steuerpflichtige entweder
 - gestorben ist,
 - erwerbsunfähig ist,
 - oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt.

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des halben Durchschnittsteuersatzes ist die Notwendigkeit, dass seit der Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerb sieben Jahre verstrichen sind. Bei der Berechnung des Hälfteuersatzes muss jedoch bewusst sein, dass zur Ermittlung des Durchschnittsteuersatzes auch die nicht begünstigten Einkünfte einzubeziehen sind. Der Effekt der Steuerbegünstigung kann bei hohen laufenden Bezügen stark eingeschränkt werden.

Beispiel Schatteneffekt:

Ordentliche Einkünfte: 40.000,00 €, Veräußerungsgewinn: 120.000,00 €

Einkommensteuer bei	160.000,00 €	67.880,00 €
Durchschnittsteuersatz	(67.880,00 € / 160.000,00 € * 100)	42,43 %
Hälfteuersatz		21,21 %

Berechnung der Einkommensteuer:

Ordentliche Einkünfte	40.000,00 € * 42,43 %	16.970,00 €
Veräußerungsgewinn	120.000,00 € * 21,21 %	25.455,00 €
Einkommensteuer gesamt		42.425,00 €

Ohne Berücksichtigung eines Veräußerungsgewinnes wäre für das laufende Einkommen aufgrund einer niedrigeren Progressionsstufe mit einer Einkommensteuer von 10.080,00 € zu rechnen.

Da sich die Begünstigungsvarianten gegenseitig ausschließen, ist eine Vergleichsrechnung zur Auswahl der steueroptimalen Begünstigung notwendig. Die jeweilige Vorteilhaftigkeit hängt von einigen Einflussfaktoren, wie z.B. der Höhe des Veräußerungsgewinnes, der Höhe der Einkünfte im Veräußerungsjahr, vom Vorhandensein von Verlustvorträgen etc. ab.

Begünstigungen bei Betriebsübertragungen:

Aber nicht nur das Einkommensteuergesetz, sondern auch das Grunderwerbsteuergesetz sieht Erleichterungen vor.

Unter gewissen Voraussetzungen steht bei unentgeltlichen Übertragungen von Grundstücken des Betriebsvermögens im Zuge von Betriebsübertragungen ein Freibetrag in der Höhe von 900.000,00 € zu. Bei teilentgeltlichen Übertragungen steht der Freibetrag nur hinsichtlich des unentgeltlichen Teils zu.

Voraussetzungen:

- Die Erwerberin/der Erwerber muss eine natürliche Person sein.
- Der Übergeber muss bei Schenkungen das 55. Lebensjahr vollendet haben oder in einem Ausmaß erwerbsunfähig sein, dass er nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb fortzuführen.
- Das übertragene Unternehmen muss der Erzielung betrieblicher Einkünfte dienen.
- Der Übergeber/die Übergeberin muss mindestens ein Viertel des Betriebs übertragen; bei Erwerb eines Anteils eines Betriebs ist der Freibetrag entsprechend zu aliquotieren.

Kontaktieren Sie uns bitte gerne bei Fragen zu diesem komplexen Thema. Ihre kompetenten UNICONSULT Partner beraten und begleiten Sie gerne!

Mag. Gabriele Thumsen, Ried i. I.